



- 1 Privatrecht – Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.4 Décharge-Beschlüsse der Generalversammlung

4C.107/2005 Décharge-Beschlüsse der Generalversammlung sind lediglich anfechtbar, wenn sich die Verwaltungsräte bei der Beschlussfassung nicht der Stimme enthalten. Des weitern wirkt der Entlastungsbeschluss nur für bekannt gegebene Tatsachen, was aber auch Geschäftsvorfälle beinhaltet, die an der Generalversammlung zur Sprache kommen.

Im Rahmen eines aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozesses war zu beurteilen, ob dem Verwaltungsrat eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden konnte, da in hoch spekulative Optionsgeschäfte investiert worden war. Dem Verwaltungsrat war zwar Décharge erteilt worden, jedoch mit den Stimmen eines nicht zur Entlastung stimmberechtigten faktischen Organs. Drei Fragen wurden beurteilt:

- Ist dieser Décharge-Beschluss nichtig, also völlig unwirksam?
- Ist der Décharge-Beschluss gültig, aber anfechtbar?
- Wurde überhaupt wirksame Décharge erteilt und mit welchen Auswirkungen?

Art. 695 OR

Es war ausgewiesen, dass der Décharge-Beschluss mit den Stimmen eines faktischen Organs, also einer nicht stimmberechtigten Person, zustande kam. Trotzdem verwarf das Bundesgericht die Nichtigkeit dieser Beschlussfassung. Nichtigkeit ist nur bei schweren Verstössen gegen die Rechtsordnung anzunehmen, was hier nicht der Fall war. Zwar wurde klar gegen Art. 695 OR verstossen, doch betrachtete dies das Gericht nicht als einen Akt, der Nichtigkeit bewirkt. Es verwies diesbezüglich auf das Instrument Anfechtungsklage nach Art. 706 OR. Für diesen Fall ist jedoch die kurze Anfechtungsfrist von zwei Monaten nach der Generalversammlung zu beachten (OR 706a). Nachher ist die Frist verwirkt.

Art. 706 OR
OR 706a

Art. 758 Abs. 1 OR

Nach Art. 758 Abs. 1 OR wirkt der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung nur für bekannt gegebene Tatsachen. Strittig war, ob dies auch für Geschäftsvorfälle gilt, die erst anlässlich der Generalversammlung dargelegt werden, wie vorliegend die Auswirkungen der Optionsgeschäfte. Das Gericht hielt fest, dass diese Geschäftsvorfälle gehörig den Aktionären zur Kenntnis gebracht wurden und dass sie sachlich vom Entlastungsbeschluss mit umfasst waren. Dabei spielte es keine Rolle, ob alle anwesenden Aktionäre diese gehörig bekannt gegebenen Tatsachen zur Kenntnis nahmen. Die Verantwortlichkeitsklage wurde deshalb abgewiesen.

Fazit

Den Formalien im Aktienrecht sollte die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Verwaltungsrat tut gut daran, die Aktionäre gehörig zu informieren, damit die Décharge-Erteilung in Kenntnis aller Umstände erfolgt. Dies zu ihrem eigenen Schutz, denn der Décharge-Beschluss lässt allfällige Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren Organen untergehen.